

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Rheinauen für das Haushaltsjahr

2 0 2 5

vom 03.04.2025

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.) im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	13.058.430 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.553.260 €
der Jahresfehlbetrag auf	- 494.830 €

2.) im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	-172.020 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	90.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.958.620 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.868.620 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.040.640 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Zinslose Kredite auf	0,00 €
Verzinste Kredite auf	1.000.000,00 €
Zusammen auf	1.000.000,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.452.000 €.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 4.500.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Rheinauen werden im Wirtschaftsplan Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt auf

1.) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen	1.100.000,00 €
2.) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00 €
3.) Verpflichtungsermächtigungen	3.900.000,00 €
Darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen:	3.900.000,00 €

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz wird auf 27,5 % festgesetzt.

§ 7 Gebühren und Beiträge kommunale Einrichtungen

Die Gebühren und Beiträge für die Benutzung von kommunalen Einrichtungen und die Beiträge für ständige Einrichtungen werden nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), der Kommunalabgaben-Verordnung sowie den einschlägigen Satzungen für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Entgelte der Abwasserbeseitigung

1.1. Für das Gebiet der Ortsgemeinde Waldsee und der Ortsgemeinde Otterstadt werden Gebühren für die Beseitigung von Abwasser erhoben.

Diese betragen

a) für Schmutzwasser pro m ³	1,57 €
b) für Oberflächenwasser pro m ² gebührenpflichtige Abflussfläche	0,70 €
c) pro m ³ angelieferter Fäkalschlamm bei Anfuhr auf eigene Kosten	3,38 €
d) für die Entsorgung von Grubenabwasser pro m ³ (bei Gruben \geq 7 m ³)	13,35 €
e) für die Entsorgung von Grubenwasser je Abfuhr pauschal (bei Gruben < 7 m ³)	88,88 €
f) Gebühr zur Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	75,00 €
g) Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser	75,00 €

1.2. Für das Gebiet der Ortsgemeinde Neuhofen werden Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser, für die Entsorgung von Grubenwasser sowie Beiträge für die Beseitigung von Niederschlagswasser erhoben.

Diese betragen

a) für Schmutzwasser pro m ³	2,47 €
b) für Niederschlagswasser pro m ² Berechnungsfläche	0,87 €
c) für die Entsorgung von Grubenwasser pro m ³ (bei Gruben \geq 7 m ³)	14,17 €
d) für die Entsorgung von Grubenwasser je Abfuhr pauschal (bei Gruben < 7 m ³)	89,70 €
e) Gebühr zur Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	75,00 €
f) Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser	75,00 €

1.3. Für das Gebiet der Ortsgemeinde Altrip werden Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser, für die Entsorgung von Fäkalschlamm, für die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Beiträge für die Beseitigung von Niederschlagswasser erhoben.

Diese betragen

a) für Schmutzwasser pro m ³	2,95 €
---	--------

b) für Niederschlagswasser pro m ² Berechnungsfläche	1,50 €
c) für die Entsorgung von Grubenabwasser pro m ³	22,59 €
d) Zulage für überlange Leitung > 15 m	33,53 €
e) Zulage für Sondereinsatz an Wochenenden und Feiertagen	342,13 €
f) Zuschlag für kleines Fahrzeug (max. 2-achsig)	342,13 €
g) Gebühr zur Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	75,00 €
h) Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser	75,00 €

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 12.019.430,95 €, der voraussichtliche (planerische) Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 11.645.225,95 € und zum 31.12.2025 11.150.395,95 €.

§ 9 Altersteilzeit

(1) Derzeit befindet sich keine Beamtin oder Beamter in Altersteilzeit. Für das Haushaltsjahr 2025 wurde kein Altersteilzeitfall beantragt.

(2) Aufgrund des Tarifvertrages zur Regelung von Altersteilzeit befindet sich derzeit kein Beschäftigter in Altersteilzeit. Für das Haushaltsjahr 2025 wurde ein Altersteilzeitfall beantragt.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten sind.

§ 11 Weitere Bestimmungen

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

1. Die vom Verbandsgemeinderat am 28.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Rheinauen für das Haushaltsjahr 2025

wurde am 31.01.2025 der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

2. Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang, die Genehmigung abgelehnt oder schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert hat.
3. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde die Genehmigung nicht abgelehnt. Schriftliche Bedenken gegenüber der Gemeinde wurden ebenfalls nicht geäußert.
4. Die Haushaltssatzung kann daher ohne Beanstandung der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und danach öffentlich ausgelegt werden.

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom

07.04.2025 bis einschließlich 15.04.2025

während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Montag – Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) in der Verbandsgemeinde Rheinauen, Standort Rathaus Neuhofen, Rottstraße 1, 67141 Neuhofen (Zimmer 19), zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der eine solche Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeinde Rheinauen geltend worden ist.

Otterstadt, den 03.04.2025

gez. Patrick Fassott

Bürgermeister